Instandsetzung von Messgeräten

Das Wichtigste auf einen Blick

Nach einer ordnungsgemäßen Instandsetzung darf ein geeichtes Messgerät weiter im geschäftlichen oder amtlichen Verkehr bzw. bei Messungen im öffentlichen Interesse verwendet werden. Andernfalls endet die Eichfrist nach einem Eingriff vorzeitig.

Die folgende Fachinformation richtet sich an Instandsetzer und enthält alle relevanten Hinweise dazu, welche Voraussetzungen zu erfüllen sind, um eine Instandsetzerbefugnis zu erhalten, welche Pflichten bestehen und wie instandgesetzte Messgeräte zu kennzeichnen sind.

Voraussetzungen für eine Instandsetzerbefugnis

Nur befugte Instandsetzer dürfen die von ihnen instandgesetzten Messgeräte mit einem eigenen Kennzeichen markieren (Instandsetzerkennzeichen). Um eine Instandsetzerbefugnis zu erhalten, ist ein Antrag bei der zuständigen Behörde erforderlich. Darin ist nachzuweisen, dass der Betrieb über die für die Instandsetzung erforderlichen Einrichtungen und sachkundiges Personal verfügt sowie geeignete und rückgeführte Prüfmittel zur Kontrolle der Instandsetzung bereithält.

Sachkundenachweis

Personen, die Instandsetzungen durchführen, müssen entweder eine abgeschlossene technische Berufsausbildung haben oder eine mindestens einjährige Tätigkeit im technischen Bereich der Instandsetzung nachweisen können. Instandsetzer für elektronische Einrichtungen müssen die Sachkunde zusätzlich durch eine Schulung beim jeweiligen Hersteller oder bei einem von ihm autorisierten Vertriebspartner nachweisen.

Außerdem müssen Instandsetzer über ausreichende Kenntnisse des Mess- und Eichrechts verfügen. Diese sind bei der zuständigen Behörde durch eine entsprechende Prüfung nachzuweisen.

Das Personal von Instandsetzerbetrieben kann Kenntnisse zum Eichrecht und zur Eichtechnik durch Online-Schulungen unter www.dam-germany.de erwerben. Die Schulungsmodule und entsprechende Tests können beliebig oft bearbeitet werden.

Antrag auf Instandsetzerbefugnis

Die Instandsetzerbefugnis ist bei der für den Hauptsitz des Instandsetzungsbetriebes zuständigen Eichbehörde zu beantragen. In dem Antrag sind die Messgeräte bzw. die Messgerätearten, für welche die Befugnis beantragt wird, zu benennen.

Die Vorlage für den Antrag auf Erteilung oder Änderung einer Instandsetzerbefugnis finden Sie im Menübereich „Service“ der Seite www.eichamt.de.

Die zuständige Behörde kann Angaben und Unterlagen zum Nachweis der genannten Voraussetzungen verlangen, soweit es für die Beurteilung des Antrags erforderlich ist. In der Regel findet auch eine Besichtigung des Betriebes statt.

Vorzuhaltende Unterlagen

Folgende Unterlagen muss der Instandsetzer bereithalten:

- Mess- und Eichgesetz (MessEG)
- Mess- und Eichverordnung (MessEV)
- Messgerätespezifische Anforderungen entsprechend der Mess- und Eichverordnung
- Ermittelte Regeln und Erkenntnisse des Regelermittlungsausschusses
- Anweisungen für die Wartung, Reparatur und Prüfung der Messgeräte

Instandsetzerbefugnis

Sofern die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind, erteilt die zuständige Behörde die schriftliche Befugnis, bestimmte instandgesetzte Messgeräte bzw. Messgerätearten mit einem eigenen Instandsetzerkennzeichen nach Anlage 8 Nummer 3.1 MessEV zu versehen. Dem Instandsetzer wird im Zuge der Befugniserteilung eine Nummer der zuständigen Behörde zugeteilt.

Die Befugnis gilt **bundesweit**.

Pflichten der Instandsetzerbetriebe

Instandsetzerbetriebe sind verpflichtet, Messgeräte ordnungsgemäß instandzusetzen und mithilfe geeigneter und rückgeführter Prüfmittel die Messrichtigkeit des Gerätes sicherzustellen.

Im Zuge einer Instandsetzung wird das Messgerät mit dem Instandsetzerkennzeichen und den Sicherungszeichen des Instandsetzers versehen. Diese enthalten die Kennung des Bundeslandes sowie die Nummer, die dem Instandsetzer von der Behörde zugeteilt wurde. Auf dem Instandsetzer-kennzeichen sind das Datum der Instandsetzung und das Namenskürzel des Mitarbeiters einzutragen.

Der Instandsetzer darf als Instandsetzerkennzeichen nur solche Klebemarken verwenden, die seiner Befugnis entsprechen. Hat er bestehende Sicherungszeichen zerstört oder entfernt, muss er sie durch eigene Sicherungszeichen ersetzen. Deren Gestaltung richtet sich nach den Vorgaben der Anlage 8 Nummer 3.2 MessEV. Sicherungszeichen können auch als Plombe ausgeführt sein.

Der Instandsetzer darf Messgeräte nur dann mit seinem Instandsetzerkennzeichen versehen, wenn die Eichfrist vor der Instandsetzung nicht bereits beendet war, wie z. B. durch den Ablauf der Eichfrist zu einem früheren Zeitpunkt oder die vorherige Verletzung von Sicherungszeichen. Wenn ein Messgerät ordnungsgemäß instandgesetzt wird, endet die Eichfrist nicht vorzeitig.

Weitere Voraussetzung dafür ist, dass der Instandsetzer die zuständige Behörde unverzüglich schriftlich oder elektronisch über die Instandsetzung informiert. Hierfür ist das Formular „Instandsetzungsbenachrichtigung“ zu verwenden.
Die Übermittlung einer Benachrichtigung über die erfolgte Instandsetzung hat grundsätzlich **innerhalb von 7 Tagen** zu erfolgen. Eine Ausnahme gilt für Messgeräte zur Bestimmung von Geschwindigkeit und Abstand. In diesen Fällen beträgt die Frist 2 Tage.

Die Vorlagen der Instandsetzungsbenachrichtigung finden Sie im Menübereich „Service“ der Seite www.eichamt.de.

Personaländerungen müssen der befugniserteilenden Behörde mit allen erforderlichen Nachweisen unverzüglich mitgeteilt werden. Stellt der Instandsetzer seine Tätigkeit ein, hat er die zuständige Behörde unverzüglich zu verständigen und dieser sämtliche Instandsetzerkennzeichen und Sicherungszeichen sowie Plombenzangen-Einsätze zu übergeben.

Widerruf der Instandsetzerbefugnis

Die Befugnis kann widerrufen werden, wenn

- dies nach den Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze angezeigt ist,
- der Instandsetzer das Mess- und Eichgesetz und die Mess- und Eichverordnung nicht beachtet oder
- die Voraussetzungen des § 54 Absatz 1 Satz 2 der Mess- und Eichverordnung nicht mehr gegeben sind.

Ordnungswidrigkeiten

Wenn ein Instandsetzer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 55 MessEV verstößt, begeht er eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 60 Absatz 1 Nummer 26 MessEG in Verbindung mit § 57 Nummer 4 bis 10 MessEV. Es ist mit einer Geldbuße von bis zu 20.000 € zu rechnen.

Kennzeichnung von instandgesetzten Messgeräten

Die Instandsetzung muss durch das Instandsetzerkennzeichen neben dem Eichkennzeichen kenntlich gemacht werden. Wenn das Messgerät mit einem Zusatzzeichen "geeicht bis ..." versehen ist, muss der Instandsetzer das Zusatzzeichen mit einem X entwerten.

Entfernte Sicherungszeichen hat der Instandsetzer durch seine Sicherungszeichen zu ersetzen.

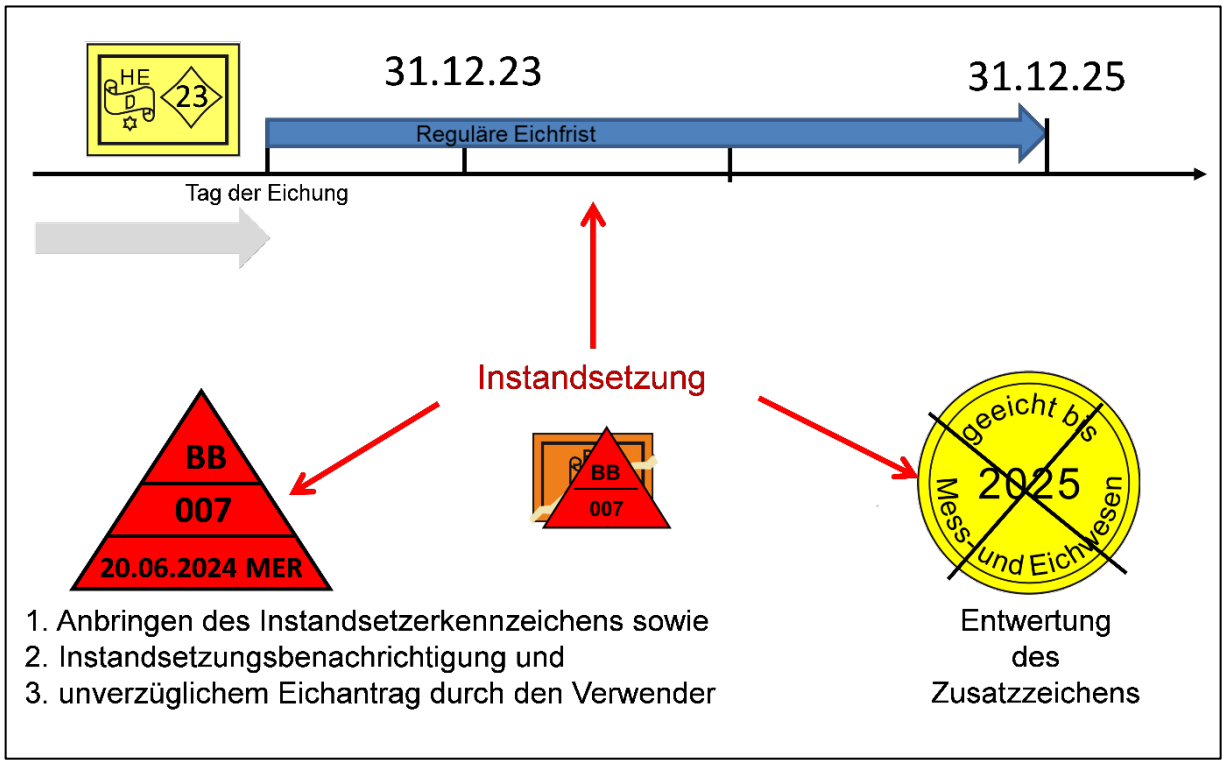

Ausführungen des Instandsetzerkennzeichens

Für die Gestaltung des Instandsetzerkennzeichens gibt es Vorgaben. Diese sind in Anlage 8 Nummer 3 MessEV zu finden. Zudem sind die Vorgaben in Anlage 8 Nummer 0 (Vorgaben für alle Kennzeichen) zu berücksichtigen. Im Folgenden finden Sie zwei Gestaltungsbeispiele für Instandsetzerkennzeichen.
Die Abbildungen sind ohne Maßstab angegeben.

Gestaltungsbeispiel 1

Die angegebenen Maße in Millimeter sind mit einer Toleranz von +/- 1 Millimeter zu verwenden. Die Linienstärke ist im Bereich von 0,5 bis 1 Millimeter zu wählen.

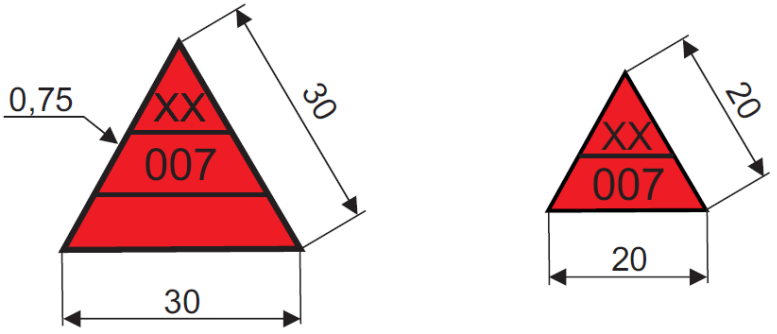

Gestaltungsbeispiel 2

Maßzeichnung entsprechend der Vorgaben aus Anlage 8 MessEV unter Berücksichtigung von drucktechnischen Erfordernissen.

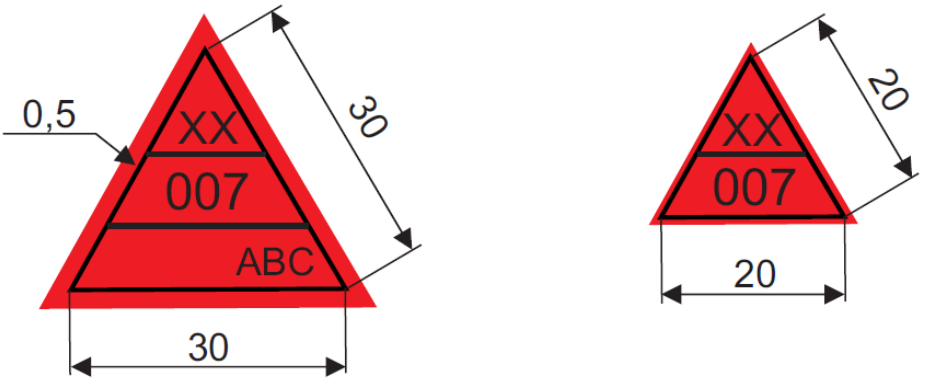

Hinweise zur Gestaltung der Instandsetzerkennzeichen

- Für die Beschriftung soll eine serifenlose Schriftart (beispielsweise Arial, Helvetica und Verdana) gewählt werden.
- Sind Kennzeichen als Klebemarke ausgeführt, dürfen diese nicht zerstörungsfrei abgelöst werden können.
- Die Maße für das Sicherungszeichen sind als Richtgröße zu sehen. In der Anlage 8 Nummer 3.2 MessEV sind für die Seitenlänge mindestens 7 Millimeter festgelegt. Als handhabbare Größe wird eine Seitenlänge von 20 Millimeter angesehen. Für bestimmte Anwendungsfälle sollten die Maße entsprechend vergrößert werden.

Gebühren

Für die Erteilung, Änderung und regelmäßige Überprüfung Ihrer Instandsetzerbefugnis werden Gebühren gemäß der Gebührenverordnung zum Mess- und Eichwesen (MessEGebV) erhoben. Diese haben der Antragsteller oder der Instandsetzerbetrieb zu tragen.

Alle genannten und weitere Rechtsgrundlagen sind unter www.eichamt.de oder über den nebenstehenden QR-Code abrufbar.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Ihre zuständige Eichbehörde gern zur Verfügung.

Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen (AGME)
c/o Deutsche Akademie für Metrologie beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht,
Wittelsbacherstraße 14, 83435 Bad Reichenhall; agme@lmg.bayern.de; www.eichamt.de
Personenbezeichnungen im generischen Maskulinum schließen sämtliche Geschlechter ein.